



Datenschutzhinweise: Bußgeldbescheide wegen Verletzung der Schulpflicht

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Bußgeldbescheiden wegen Verletzung der Schulpflicht ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unabdingbar. Die Verarbeitung personenbezogener Daten fällt im Rahmen des Vollzugs des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten insbesondere an, wenn die Anhörung zum Bußgeldverfahren durchgeführt wird, wenn Anzeigen wegen Schulpflichtverletzungen eingegeben und geprüft werden, wenn Bußgeldbescheide erlassen werden und wenn Erziehungsberechtigte über die Schulpflichtverletzungen ihrer Kinder informiert werden.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Referat für Bildung und Sport
Bußgeldstelle für Schulpflichtverletzungen
Neuhauser Straße 39
80331 München

E-Mail: afa-bu.rbs@muenchen.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Landeshauptstadt München, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Burgstraße 4, 80331 München, E-Mail: datenschutz@muenchen.de.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um die angezeigten Verletzungen der Schulpflicht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls durch einen Bußgeldbescheid zu ahnden, um die gesetzlichen und juristischen Vertreter der betroffenen Schulpflichtigen über den Erlass des Bußgeldbescheides zu informieren, sowie um die Schulpflicht in Einzelfällen zu überwachen.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz und Artikel 119 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und 11 sowie Artikel 85 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen verarbeitet.

5. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an andere Fachbereiche der Stadtverwaltung, namentlich die Stadtkämmerei zur Beitreibung des Bußgeldes, das Ausländeramt des Kreisverwaltungsreferats zur Information über die Begehung einer Ordnungswidrigkeit sowie städtische Schulen zur Information über den Abschluss der Bußgeldanzeige beziehungsweise das Ergebnis der Anzeige. Weiterhin können Daten an andere Behörden weitergegeben werden: die Jugendgerichtshilfe (hier: Münchner Volkshochschule, Übergang Schule und Arbeit) bei Bußgeldverfahren gegen Berufsschulpflichtige, da diese nach dem Jugendgerichtsgesetz bei Verfahren gegen Jugendliche einzubeziehen ist, staatliche und staatlich anerkannte Schulen zur Information über den Abschluss der Bußgeldanzeige beziehungsweise das Ergebnis der Anzeige, fachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörden, wenn die Zuständigkeit nicht bei der Bußgeldstelle für Schulpflichtverletzungen oder der Landeshauptstadt München liegt, sowie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Ordnungswidrigkeitenverfahren.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden für die Dauer des Bußgeldverfahrens sowie für weitere fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert; bei mehreren Verfahren fünf Jahre nach Abschluss des letzten Verfahrens. Wenn es zu keinem Bußgeldbescheid kommt, erfolgt die Löschung zwei Jahre nach Einstellung der Anzeige.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Landeshauptstadt München, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.